Gentechnologie ist grenzenlos : das Risiko auch

Autor(en): **Wirz, Franziska**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **18 (1992)**

Heft 4

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-361355

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gegenvorschlag der eidgenössischen Räte

1. Der Mensch und seine Umwelt sind gegen Missbräuche der Fortpflanzungs- und Gentechnologie geschützt.

2. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit menschlichem Keim- und Erbgut. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Familie und lässt sich insbesondere von den folgenden Grundsätzen leiten:

a) Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig.

b) Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.

c) Die Verfahren der Fortpflanzungshilfe dürfen nur angewendet werden, wenn die Unfruchtbarkeit oder die Gefahr der Übertragung einer schweren Krankheit nicht anders behoben werden kann, nicht aber um beim Kind bestimmte Eigenschaften herbeizuführen oder um Forschung zu betreiben. Die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Mutterleibes ist nur unter den vom Gesetz festzulegenden Bedingungen erlaubt. Es dürfen nur so viele menschliche Eizellen ausserhalb des Körpers einer Frau zu Embryonen entwickelt werden, als sofort eingepflanzt werden können.

d) Die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterschaften sind unzulässig.

e) Mit menschlichem Keimgut und mit Erzeugnissen aus Embryonen darf kein Handel getrieben werden.

f) Das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht, registriert oder offenbart werden.

g) Der Zugang einer Person zu den Daten über ihre Abstammung ist zu gewährleisten.

3. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.

Eugenik

Der Engländer Francis Galton prägte 1883 den Begriff *Eugenik* und definierte ihn als "die Wissenschaft von der Verbesserung des Menschen durch Zucht". Der deutsche Begriff *Rassenhygiene* wurde 1895 von Alfred Ploetz eingeführt und beschrieben als die "Wissenschaft von der Verbesserung der Erbanlagen der menschlichen Rasse".

"Positive Eugenik" heisst: Menschen mit von den Eugenikern aus gesehen positiven Eigenschaften werden darin unterstützt oder gezwungen, möglichst viele Kinder zu haben. Massnahmen der "positiven Eugenik" sind: Finanzielle Unterstützung für die "Erwünschten", Samenbanken mit dem Samen "Auserwählter" etc.

"Negative Eugenik" heisst, Menschen mit "unerwünschten Eigenschaften" töten oder verhindern. Massnahmen der "negativen Eugenik" sind: Samenkontrolle auf Samenbanken, Eikontrolle auf Eibanken, Kontrolle von Retortenembryos vor der Einpflanzung, pränatale Diagnostik mit anschliessender Abtreibung, Ausschluss bestimmter Personen von der Fortpflanzung bzw. Zwangssterilisierung.

Als grausamer Höhepunkt der europäischen Eugenik-Bewegung gilt der Nationalsozialismus, der Hunderttausende von Menschen sterilisierte und Millionen von JüdInnen, Arbeitslosen, Kranken, Behinderten, Nichtsesshaften und politisch Andersdenkenden in den Tod jagte. Anders als oft angenommen, wurden die Verantwortlichen für die eugenische Ideologie und ihre Umsetzung, darunter viele hochangesehene Wissenschafter, nie zur Rechenschaft gezogen. Im Gegenteil: Einige der unter Hitler aktiven Humangenetiker konnten nach dem Krieg ungestört weiterforschen.

Am 17. Mai stimmen wir über den neuen Verfassungsartikel zur Fortpflanzungs- und Gentechnologie ab. Die Chemiemultis erklären sich erstaunlich zufrieden mit dieser Abstimmungsvorlage. Die Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie äusserte sich öffentlich dazu und meinte, sie sehe keinen Grund, gegen den Verfassungsartikel in Opposition zu gehen (Beobachter 17/91). Warum die Genlobby mit diesem Artikel gut leben kann und wem das Leben schwer gemacht wird, möchte ich im Namen des "Aktionsforums gegen Fortpflanzungs- und Gentechnologie" im folgenden an einigen Beispielen erläutern.

Das Thema pränatale Diagnose ist vollständig unter den Tisch gefallen. Das heisst, dass die diversen Tests grundsätzlich akzeptiert sind: Es ist alles erlaubt, was heute angewendet wird (Fruchtwasserpunktion, Chorionbiopsie, AFP Test, Fetoskopie, Präimplantationsdiagnose) und was in Zukunft noch entwickelt wird.

In-Vitro-Fertilisation erlaubt

In Ziffer 2c) (vgl. Kasten) ist IVF (Zeugung ausserhalb des Körpers der Frau) ausdrücklich erlaubt. Aus der Sicht der Wissenschaft ist dies logisch, denn für eine effiziente und profitable Fortpflanzungsmedizin braucht es in Vitro befruchtete Eizellen oder Embryonen. Die Frauen werden somit zu Lieferantinnen von Labormaterial an die Genforschung.
"...oder die Gefahr der Uebertragung einer schweren Krankheit, die nicht anders behoben werden kann" heisst es im Gegenvorschlag, über den wir abstimmen müssen. Durch die Akzeptanz der pränatalen Diagnose und der IVF-Programme werden eugenisches Denken und Handeln in der Verfassung verankert. Auf den Schultern der Frauen werden Entscheide getroffen über "wertes" und "unwertes" Leben. Entscheide, die eigentlich niemand fällen kann.

Verstärkter Druck auf Frauen

Vergessen wir nicht, dass 1933 in Deutschland das Gesetz "zur Verhü-

von Franziska Wirz, MoZ

Gentechnologie ist grenzenlos. Das Risiko auch.

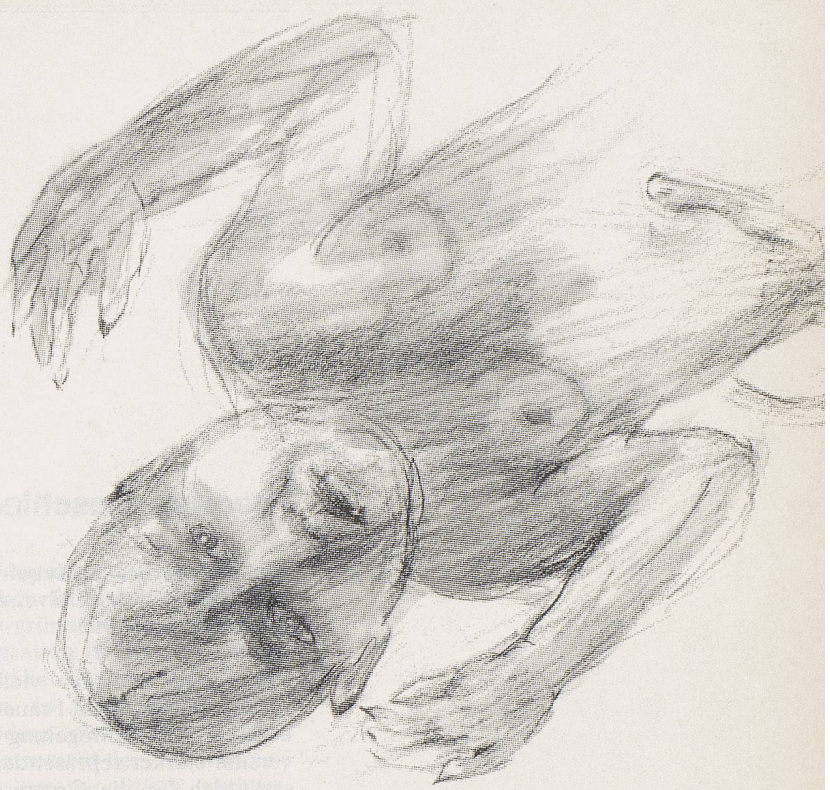

tung Erbkranken Nachwuchses" eingeführt wurde. Dieses Gesetz wurde nicht von den Nazis entwickelt, sondern war auf dem Boden der damaligen Sozialmedizin gewachsen. Und heute, angesichts der zunehmenden Behindertenfeindlichkeit und des unmenschlichen Drucks auf Frauen, nur noch gesunde Kinder zu gebären, sprachen sich schon vor einiger Zeit CeeBeeF, Nogerete, Antigena, MoZ für einen Boykott der pränatalen Diagnose aus und forderten zugleich den Ausstieg aus diesen Technologien. Diese Forderungen wollen wir verbinden mit Hilfeleistungen an Frauen in Notsituationen, denn nur eine solidarische Gemeinschaft hat die Kraft, gegen Ungerechtigkeit Widerstand zu leisten.

Untersuchung des Erbgutes

In Ziffer 2a) steht, "Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen" seien "unzulässig". Tatsache ist jedoch, dass das Bundesgericht in einem Urteil gegen das "St. Galler Gesetz" die Streichung von "Keimzellen" verlangt, da das Forschungsverbot eine Beeinträchtigung der Freiheit der Forschung bedeute. Diese Forschung liege im Interesse der Oeffentlichkeit und beinhalte keine Missbrauchsgefahr. So kommt es also, dass schon vor der Abstimmung das Bundesgericht den einzuschlagenden Kurs bestimmt. Es ist nur noch eine Frage der Zeit, bis das Tabu der Keimbahntherapie gebrochen wird. In Ziffer 2f) steht, "das Erbgut einer Person darf nur mit ihrer Zustimmung oder aufgrund gesetzlicher Anordnung untersucht und registriert werden". Eine gesetzliche Anordnung zur Untersuchung des Erbgutes kann theoretisch jedeN treffen, z.B. am Arbeitsplatz, im Versicherungswesen, bei Strafverfahren, als Eltern eines Neugeborenen, als schwangere Frau. Wir müssen uns bewusst sein, dass die Kontrolle über uns alle verschärft wird. Doch der Verfassungsartikel gaukelt uns Sicherheit vor Missbrauch vor, als ob Gen- und Fortpflanzungstechnologien beherrschbar wären.

Legitimation durch Missbrauchsgesetze

Ziffer 3 will in zwei schwammigen Sätzen den ganzen Bereich Gentechnologie, angewendet bei Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, abdecken. Hier zeigt der Artikel sein wahres Gesicht, denn schon heute werden reihenweise genmanipulierte Pflanzen beim Europäischen Patentamt in München patentiert. Die Patente gelten automatisch auch für die Schweiz, welche Mitglied beim europäischen Patentübereinkommen ist.
Vage Formulierungen wie "Würde der Kreatur" und "Schutz der Menschenwürde" zeigen die grundsätzliche Tendenz des Verfassungsartikels. Es ist der Versuch, mit einem sogenannten Missbrauchsgesetz der Chemischen Industrie die Entwicklung in der Fortpflanzungs- und Gentechnologie möglichst offen zu lassen. Denn Missbrauchsgesetze wägen immer zwischen zwei Gesichtspunkten ab, Vorteile – Nachteile, Nutzen – Gefahr, etc.
Missbrauchsgesetze schaffen heisst, diese Technologie zu akzeptieren und zu legitimieren. Wer Missbrauchsgesetze schafft, glaubt an die Kontrolle dieser Technologie. Doch genau dies ist Augenwischerei, denn in der Praxis wird es nicht möglich sein, die Genlabors zu kontrollieren, sind sie doch zu Null Transparenz in ihrer Arbeit verpflichtet.
Deshalb wollen wir keine Missbrauchsgesetze und sagen am 17. Mai:
Nein zur Embryonenforschung
Nein zur frauenfeindlichen Fortpflanzungsmedizin
Nein zur Diskriminierung Behinderter
Nein zur Patentierung und Freisetzung genmanipulierter Organismen

Weitere Informationen zur Abstimmungsvorlage sind in unserem Argumentenkatalog enthalten, der über das Sekretariat für Fr. 10.- bezogen werden kann: 031/22 38 79

Aktionsforum gegen Fortpflanzungs- und Gentechnologie, Mitgliedsorganisationen (Stand 19.3.92): Basler Appell gegen Gentechnologie / CeBeeF (Club Behinderter und ihrer Freunde) / FGS (Frauengewerkschaft Schweiz) / FRAP! (Frauen macht Politik!, Zürich) / Frauenambulatorium Zürich / Frauenstelle cfd (Christlicher Friedensdienst) / Moz (Mutterschaft ohne Zwang) / Nogerete (Nationale feministische Organisation gegen Gen- und Reproduktionstechnologie) / OFRA Schweiz (Organisation für die Sache der Frau) / PFG (Politische Frauengruppe St. Gallen) / SFR (Schweizerischer Friedensrat)